

Anlage 5
(Kassenbuch, VV 1 zu § 38)

Anleitung

1
 Das Kassenbuch dient der Erfassung der bei der Schiedsstelle eingegangenen Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die abzurechnenden Vorschüsse aller bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an die Schiedsperson bewirkten Zahlungen.

2
 Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im Übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung, vorzunehmen.

3
 Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 9 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4
 In der Spalte 8 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile einzutragen.

5
 Zur Abrechnung mit der Gemeinde ist die Spalte 7 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7) ist in Spalte 8 (Überschuss) einzutragen (vgl. oben 4).

6
 Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 8) soll die Schiedsperson sich in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 9 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

7
 Das Kassenbuch ist zum Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Beendigung des Amtes abzuschließen.

Kassenbuch der Schiedsstelle _____, bestehend aus _____ Seiten.

Dem Schiedsman/Der Schiedsfrau* _____

in _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	lfd. Nr. des Vorblatts	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag DM/Euro	Verwendet als	
					Auslagen DM/Euro	Gebühren DM/Euro
1	2	3	4	5	6	7

Überschuss	Vermerke
8	9

* Nichtzutreffendes streichen